

Regelungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen

§ 1 Geltungsbereich

Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Studiengang Zahnmedizin, die nach der geltenden ZÄprO Zulassungsvoraussetzung für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung sowie für die zahnärztliche Prüfung sind.

§ 2 Erteilung der Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen und zur zahnärztlichen Vorprüfung sowie zur zahnärztlichen Prüfung sind, wird eine schriftliche Bescheinigung (Leistungsnachweis) nach den Mustern der Anlagen 1 und 4 zur ZÄprO erteilt.

(2) Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind regelmäßig besucht, wenn nicht mehr als 15 % versäumt und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten Anforderungen (z.B. Protokolle, Zwischentestate, Vorbereitung auf experimentelle und Patientenpraktika, Versuchsvorbereitung/Präparation) erbracht wurden. Die Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise legt der Leistungsnachweisverantwortliche zu Beginn des Semesters schriftlich fest und gibt sie gemäß § 10 der Ordnung bekannt. Beträgt die Fehlzeit aus Gründen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, mehr als 15 %, ist das Nachholen der Fehlzeit im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu gewähren. Sofern das Nachholen aus organisatorischen Gründen im laufenden Semester nicht möglich ist, muss es zeitnah in einem späteren Semester erfolgen. Gründe für nicht zu vertretende Fehlzeiten sind gegenüber dem Leistungsnachweisverantwortlichen nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in begründeten Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes notwendig. Die Sätze 3 bis 6 gelten für die Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise entsprechend. Sofern die Gründe für Fehlzeiten oder nicht erbrachte Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise aus dem Risikobereich der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus stammen, ist ihr Nachweis nicht erforderlich. Wer aus selbst zu vertretenden Gründen nicht regelmäßig an der Unterrichtsveranstaltung teilgenommen hat, muss diese insgesamt wiederholen. Wird eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung in mehreren selbständigen Teilen durchgeführt, gilt Absatz 2 für jeden Teil entsprechend.

(3) Für die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme werden Erfolgskontrollen durchgeführt. Zu diesen wird nur zugelassen, wer gemäß Absatz 2 regelmäßig teilgenommen hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die zulässige Fehlzeit von 15% überschritten, aber nicht mehr als 50% versäumt hat, wenn die Möglichkeit einer zeitnahen Nachholung der Fehlzeit besteht. Die Entscheidung über die Zulassung zur Erfolgskontrolle obliegt dem Leistungsnachweisverantwortlichen. Die zulässigen Formen der Erfolgskontrollen richten sich nach §§ 4 bis 8 dieser Anlage. Erfolgskontrollen können auch aus mehreren Teilen (Teilerfolgskontrollen) bestehen. Für die zulässigen Formen der Teilerfolgskontrollen gelten die §§ 4 bis 8 dieser Anlage entsprechend. Anzahl, Art und gegebenenfalls Zusammensetzung der Erfolgskontrollen werden zu Beginn des Semesters gemäß § 10 der Ordnung festgelegt und bekannt gegeben.

(4) Eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn ihre Erfolgskontrollen bestanden wurden. Die Festlegungen gemäß § 10 der Ordnung können auch Kompensationsmöglichkeiten der Erfolgskontrollen untereinander vorsehen. Prüfungsstoff sind die Lernziele der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung, die ebenfalls gemäß § 10 der Ordnung bekannt gegeben werden. Wird eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung in mehreren selbständigen Teilen durchgeführt, kann der Prüfungsstoff der Erfolgskontrollen sowohl aus dem jeweiligen Teil als auch aus einem im Regelstudienverlauf vorangegangenen Teil der Unterrichtsveranstaltung stammen.

(5) Die Bekanntgabe der Termine für Erstversuch und Wiederholung der Erfolgskontrollen erfolgt durch den Leistungsnachweisverantwortlichen rechtzeitig, spätestens zu Lehrveranstaltungsbeginn auf fakultätsübliche Weise. Der Erstversuch findet in der Regel am Ende der Unterrichtsveranstaltung statt. Die Termine sind für die Studierenden verbindlich, soweit jeweils erforderlich. Eine gesonderte, individuelle Ladung erfolgt nicht. Wird eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung in mehreren selbständigen Teilen durchgeführt, wird für jeden Teil der Unterrichtsveranstaltung entsprechend verfahren.

(6) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr die geforderten Studienleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der Leistungsnachweisverantwortliche auf Antrag gestatten, die Studienleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet der Leistungsnachweisverantwortliche nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Sonderregelungen für spezielle Unterrichtsveranstaltungen

(1) Neben den in § 2 Abs. 4 dieser Anlage festgelegten Voraussetzungen müssen in den Unterrichtsveranstaltungen

1. Kursus der Technischen Propädeutik,
2. Phantomkursus I der Zahnersatzkunde,
3. Phantomkursus II der Zahnersatzkunde,
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik,
6. Operationskursus I und II,
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I und II,
8. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und II sowie
9. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde Kurse I und II

für eine erfolgreiche Absolvierung darüber hinaus die für die Ausbildung erforderlichen, veranstaltungsspezifischen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in ausreichendem Umfang anhand von praktischen und klinisch-praktischen Leistungen nachgewiesen werden. Diese werden gemäß § 10 der Ordnung festgelegt und bekannt gemacht. Die Bewertung der praktischen und klinisch-praktischen Leistungen sowie die Feststellung des hiermit zu erbringenden Nachweises erfolgt durch den Leistungsnachweisverantwortlichen zusammengefasst im Wege einer Gesamtbetrachtung am Ende der Unterrichtsveranstaltung.

(2) Kann der Nachweis nach Absatz 1 nicht erbracht werden, können die praktischen und klinisch-praktischen Leistungen zweimal wiederholt werden, sofern die Unterrichtsveranstaltung regelmäßig besucht und die Erfolgskontrolle(n) bestanden wurden. Zum Zweck der Wiederholung der praktischen und klinisch-praktischen Leistungen werden die Studierenden jeweils erneut zur Unterrichtsveranstaltung zugelassen. Die Zulassung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Ordnung. Kann der Nachweis nach Absatz 1 auch nach zweimaliger Wiederholung der praktischen und klinisch-praktischen Leistungen nicht erbracht werden, ist keine weitere Wiederholung mehr möglich. Der betroffene Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden. Die Studierenden erhalten

hierüber einen schriftlichen Bescheid des Leistungsnachweisverantwortlichen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4

Arten der Erfolgskontrollen

(1) Die Erfolgskontrollen können als

1. schriftliche Erfolgskontrollen (§ 5),
2. mündliche und strukturiert-mündliche Erfolgskontrollen (§ 6),
3. mündlich-praktische Erfolgskontrollen (§ 7) und
4. sonstige Erfolgskontrollen (§ 8)

durchgeführt werden.

(2) Die Erfolgskontrollen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 5

Schriftliche Erfolgskontrollen

(1) In den schriftlichen Erfolgskontrollen soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen sachgerecht bearbeiten kann. Folgende Arten schriftlicher Erfolgskontrollen können durchgeführt werden:

1. Klausuren,
2. Essay und Kurz-Essay,
3. Schriftlicher, strukturierter Dreisprung (Triple Jump Exercise).

Klausuren können vollständig oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Das entsprechende Verfahren regelt § 10 dieser Anlage.

(2) Schriftliche Erfolgskontrollen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, zumindest aber im Falle der 2. Wiederholungsprüfung, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. In nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen ist der Leistungsnachweisverantwortliche in der Regel Erstprüfer. Der Zweitprüfer und ein gegebenenfalls vom Regelfall abweichender Erstprüfer werden vom Leistungsnachweisverantwortlichen nach den Grundsätzen des § 35 Abs. 6 SächsHSG bestellt.

§ 6

Mündliche und strukturiert-mündliche Erfolgskontrollen

(1) In mündlichen und strukturiert-mündlichen Erfolgskontrollen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Erfolgskontrolle kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal 4 Studierenden stattfinden. Folgende Arten mündlicher und strukturiert-mündlicher Erfolgskontrollen können durchgeführt werden:

1. Klassisch-Mündliche Erfolgskontrollen,
2. (Teil-) Standardisierte mündliche Erfolgskontrollen,
3. Dreisprung – Triple Jump Exercise (TJE).

(2) Mündliche und strukturiert-mündliche Erfolgskontrollen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, zumindest aber im Falle der 2. Wiederholungsprüfung, werden von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Abweichend hiervon können in mündlichen und mündlich-strukturierten Erfolgskontrollen, die aus mindestens drei Prüfungsstationen bestehen, die Stationen mit nur einem Prüfer besetzt werden, wenn eine Leistungskompensation zwischen den Stationen erlaubt und pro Station nur ein Studierender geprüft wird. Für Stationen, deren Nichtbestehen nicht durch Leistungen in anderen Stationen kompensiert werden können („Knock-Out-Stationen“), gilt Satz 1. Prüfer oder sachkundiger Beisitzer werden vom Leistungsnachweisverantwortlichen nach den Grundsätzen des § 35 Abs. 6 SächsHSG bestellt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen und strukturiert-mündlichen Erfolgskontrollen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die Erfolgskontrolle bekannt zu geben.

§ 7

Mündlich-praktische Erfolgskontrollen

(1) Mündlich-praktische Erfolgskontrollen dienen der Überprüfung praktischer Fertigkeiten, deren kontextbezogener Anwendung, sowie dem Nachweis dass zugehöriges Grundlagenwissen und dessen Zusammenhang mit einem vorgegebenen Kontext erläutert werden können. Folgende Arten mündlich-praktischer Erfolgskontrollen können durchgeführt werden:

1. (Teil-) Standardisierte mündlich-praktische Erfolgskontrollen,
2. Objektiv strukturierte klinische Überprüfung (OSCE – objective structured clinical examination),
3. Objektiv strukturierte praktische Überprüfung (OSPE – objective structured practical examination).

(2) § 6 Abs. 2 dieser Anlage gilt entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlich-praktischen Erfolgskontrollen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die Erfolgskontrolle bekannt zu geben.

§ 8

Sonstige Erfolgskontrollen

(1) Mittels anderer, kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen (sonstige Erfolgskontrollen) soll der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen. Diese sonstigen Erfolgskontrollen sind einschließlich ihrer konkreten Formen nach § 10 der Ordnung bekannt zu geben. Sonstige Erfolgskontrollen sind:

1. Rating Skalen,
2. Haus- und Seminararbeiten,
3. Projektarbeiten,
4. Videofeedback/Realbeobachtung,
5. Progressionstest,
6. Aktivitäts-Logbuch,
7. Key-feature-Test,
8. Referate,
9. praktische Erfolgskontrollen.

(2) Für sonstige schriftliche Erfolgskontrollen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Für sonstige mündliche Erfolgskontrollen gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 9 Bewertung

Die Erfolgskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sofern eine Benotung in den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen erfolgt, dient diese ausschließlich dem Zweck der Selbstüberprüfung für die Studierenden. Es erfolgt keine Aufnahme der Benotung in den Leistungsnachweis. Die Bewertung der Erfolgskontrollen, einschließlich der Bestehensgrenze, wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt, sofern sich aus § 10 dieser Anlage nichts Gegenteiliges ergibt. Kommen bei der Bewertung durch zwei Prüfer die Prüfer zu gegensätzlichen Ergebnissen, ist die Erfolgskontrolle für die Feststellung des Gesamtergebnisses durch einen dritten Prüfer zu bewerten.

§ 10 Durchführung und Bewertung von Erfolgskontrollen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zeichnen sich dadurch aus, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine variable Anzahl (4-26) vorgegebener Antwortoptionen zu beurteilen ist. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob eine einzige oder eine Anzahl n als richtige oder wahrscheinlichste Antwort zu markieren ist oder ob alle vorgegebenen Antwortoptionen hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu beurteilen sind.

(2) Die Prüfertätigkeit besteht bei Klausuren, die vollständig oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden (MC-Klausuren),

1. in der Auswahl und Wichtung des Prüfungsstoffes in Abhängigkeit von den Lernzielen,
2. der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
3. der formalen und inhaltlichen Ausgestaltung von Prüfungsaufgaben und
4. der Bewertung der Klausuren, sofern es sich um Klausuren handelt, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen.

Bei den Tätigkeiten nach Nummer 1 bis 3 wirken der Erstprüfer und mindestens ein weiterer Prüfer zusammen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Die Bewertung der Klausuren, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, sowie die Ermittlung der Punktzahl des Multiple-Choice-Teiles bei Klausuren, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, muss nicht durch einen Prüfer erfolgen; im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 dieser Anlage.

(3) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (sog. Typ A⁺ und Typ A) oder als Mehrfach-Wahlaufgaben (sog. Typ Pick N und Typ K_{prim}) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben vom Typ A⁺ folgen auf eine Frage oder eine zu komplettierende Aussage 4 bis maximal 5 Wahlantworten oder Ergänzungen, aus denen die einzig richtige oder die beste Antwort zu markieren ist. Bei Aufgaben des Typ A wird nach einer wahrscheinlichsten Negativaussage gefragt. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben des Typ Pick N folgt auf eine Liste mit maximal 26 Wahlantworten, die alphabetisch oder logisch geordnet und mit Buchstaben bezeichnet sind, eine oder eine Gruppe nummerierter Fragen oder Aussagen. Zu jeder Frage oder Aussage ist dabei genau die geforderte Zahl von zutreffenden Wahlantworten (2 – 5) zu markieren. Ein und dieselbe Wahlantwort kann bei mehreren dieser Fragen oder Aussagen als richtig zu markieren sein. Bei Aufgaben des Typ K_{prim} folgen auf eine Frage oder unvollständige Antwort 4 - 6 Antworten oder Ergänzungen, für die jeweils separat zu beurteilen ist, ob sie richtig oder falsch sind. Es können 1, 2,3, 4,5,6 oder auch keine der Antworten richtig sein.

(4) Für jede MC-Klausur ist zuvor eine Abschätzung der Aufgabenschwierigkeit der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben durch den Erstprüfer und mindestens einem weiteren Prüfer des Faches vorzunehmen (z.B. Methode nach Anghoff) und sicherzustellen, dass die durchschnittliche Aufgabenschwierigkeit der Gesamtklausur über 0,6 liegt. Dies ist zu dokumentieren. Nach Absol-

vieren der MC-Klausur wird die Qualität der Aufgaben hinsichtlich ihrer Schwierigkeit und Trennschärfe bezogen auf die Kohorte der Prüflinge analysiert.

(5) Bei der Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben entspricht die maximal erreichbare Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe "1". Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird der Punkt vergeben. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort markiert wurde.

(6) Bei der Bewertung von Kprim-Fragen entscheidet der Erstprüfer vor der Erfolgskontrolle für jede Frage dieses Typs klausurgebunden konkret über die zu vergebende Maximalpunktzahl (1 bis max. Anzahl der Wahlantworten). Die volle Punktzahl wird vergeben, wenn komplette Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Antwortmuster besteht. Für teilweise Übereinstimmungen wird die Punktzahl nach folgender Regel ermittelt: Stimmt nur für eine Antwort die Lösung nicht überein, wird die halbe Punktzahl vergeben. Bei mehr als einer Abweichung vom vorgesehenen Antwortmuster, wird kein Punkt vergeben.

(7) Bei der Bewertung von Pick-N Fragen entspricht die maximal erreichbare Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe der Anzahl der geforderten Antwortmöglichkeiten. Die volle Punktzahl wird vergeben, wenn das Antwortmuster vollständig mit dem geforderten übereinstimmt. Für teilweise Übereinstimmung wird die Punktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffend markierte Antwort wird ein Punkt vergeben. Es werden keine Punkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten markiert wurde oder wenn mehr Markierungen gesetzt wurden als es der geforderten Anzahl von Antworten entspricht.

(8) Zur Gesamtbewertung einer Klausur, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die erreichten Punktzahlen aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die nach erfolgter Analyse gemäß Absatz 4 gewertet werden, zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Der für die Prüflingskohorte vorgesehene Erstversuch der Klausur ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge unterschreitet, die an der Klausur teilgenommen haben. Die Erst- und Zweitwiederholung ist bestanden wenn mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im Wiederholungstermin die Klausur mit mindestens 60 Prozent bestanden haben.

(9) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Klausuren gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Klausur für die Bearbeitung des Multiple-Choice-Teiles maximal erreicht werden kann. Zur Gesamtbewertung der Klausur werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß Absatz 5 bis 7 erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl gegebenenfalls umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu erreichenden Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Im Übrigen gilt § 9 dieser Anlage.

(10) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Klausur, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar. Bemerkungen und Texte der Prüflinge, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 11

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Erfolgskontrolle gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein bindender Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wurde oder ein Rücktritt ohne triftigen Grund erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine Erfolgskontrolle nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Rücktritt sowie der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund sind dem verantwortlichen Fachgebiet unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Für die rechtzeitige Glaubhaftmachung muss das ärztliche oder amtsärztliche Attest spätestens am dritten Werktag nach dem Termin der Erfolgskontrolle im Fachgebiet vorliegen. Über die Genehmigung des Rücktritts und die Anerkennung des Säumnisgrundes entscheidet der Leistungsnachweisverantwortliche.

(3) Wird der Rücktritt von der Erfolgskontrolle genehmigt oder der Säumnisgrund anerkannt, so muss der Studierende zum nächstmöglichen Termin an der Erfolgskontrolle teilnehmen. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Über den maßgeblichen Termin ist der Studierende rechtzeitig vom verantwortlichen Fachgebiet zu informieren. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid des Leistungsnachweisverantwortlichen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Besteht eine Erfolgskontrolle aus mehreren Teilerfolgskontrollen, gelten die vorstehenden Regelungen für die einzelnen Teile entsprechend.

§ 12

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Versucht der Studierende den Leistungsnachweis durch Täuschung über die regelmäßige Teilnahme zu erlangen, wird die Unterrichtsveranstaltung insgesamt als nicht regelmäßig besucht behandelt. § 2 Abs. 2 Satz 9 und Abs. 3 Satz 2 dieser Anlage gelten in diesem Fall entsprechend.

(2) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelveranstaltung oder eines Prüfungstermins stört, kann von der Einzelveranstaltung oder der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. Die Fehlzeit wird im Fall des Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 1 als verschuldete Fehlzeit angerechnet. Die Erfolgskontrolle wird im Fall des Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung trifft der Leistungsnachweisverantwortliche. In schwerwiegenden Fällen kann der Studierende von der Teilnahme an den verbleibenden Unterrichtsstunden der gesamten Unterrichtsveranstaltung, von weiteren Versuchen der Erfolgskontrolle, von beidem, oder vom Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere bei Ordnungsverstößen mit Anwendung von und Drohung mit Gewalt oder Aufforderung zur Gewalt sowie bei Verstößen gegen die Grundsätze der medizinischen Ethik vor. Die Entscheidung nach Satz 5 trifft die Studienkommission auf Grund der Empfehlung des Leistungsnachweisverantwortlichen. Sie ist vom Dekan zu genehmigen. Die Maßnahmen nach Satz 5 dürfen eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Vor der Entscheidung ist der Studierende anzuhören. Über Widersprüche gegen diese Entscheidung entscheidet der Dekan.

(3) Besteht eine Erfolgskontrolle aus mehreren Teilerfolgskontrollen, gelten die vorstehenden Regelungen für die einzelnen Teilerfolgskontrollen entsprechend.

§ 13 **Wiederholung nicht bestandener** **Erfolgskontrollen**

(1) Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle kann zweimal wiederholt werden. Bestandene Erfolgskontrollen können nicht wiederholt werden. Besteht eine Erfolgskontrolle aus Teilerfolgskontrollen, sind nur die nicht bestandenen Teilerfolgskontrollen zu wiederholen. Die Wiederholungen sollen in der Regel in der Form durchgeführt werden, in der der Erstversuch stattgefunden hat.

(2) Die erste Wiederholung muss zeitlich so erfolgen, dass dem Studierenden im Falle des Bestehens ein Weiterstudium ohne Zwangspause möglich ist. Der Termin für die zweite Wiederholung ist so zu bestimmen, dass der Studierende die Möglichkeit erhält, sich gründlich hierauf vorzubereiten. Vor der Durchführung der zweiten Wiederholung ist dem Studierenden die Gelegenheit zu geben, bei Bedarf ein Fachgespräch mit dem Leistungsnachweisverantwortlichen zu führen. Das Fachgespräch soll dem Studierenden Auskunft über seinen aktuellen Leistungsstand geben.

(3) Wird die Erfolgskontrolle auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist keine weitere Wiederholung der Erfolgskontrolle mehr möglich. Der betroffene Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden. Die Studierenden erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des Leistungsnachweisverantwortlichen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.